

SONDERBEDINGUNGEN ÖRAG-INTERNET-RECHTSSCHUTZ FÜR SPARKASSEN-KUNDEN GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.01.2015, FMA SBIR 450115

Geldinstitut

Sparkasse Celle
gültig für: maxxy classic, maxxy motion und maxxy premium

Service-Center

maxxy Service-Center
Postfach 11 44
29201 Celle
Telefon: 05141 913-913
www.maxxy.de

Versicherer

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Klaus R. Hartung, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

1.

Internet-Rechtsschutz für die versicherten Sparkassen-Kunden während der Dauer des aktiven Girokontovertrags mit der Sparkasse. Der Schutz ist nicht von einem Einsatz der Kundenkarten abhängig. Der Versicherungsbeitrag ist im Betrag für das Konto enthalten.

Der Internet-Rechtsschutz umfasst:

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Interessenwahrnehmung bei privaten Kaufverträgen, die über das Internet geschlossen wurden, besteht Schadensersatz-Rechtsschutz und Vertrags-Rechtsschutz nach § 2 a und § 2 d ARB der ÖRAG, wenn ein Rechtsschutz-Fall eingetreten ist. Der Eintritt eines Rechtsschutz-Falls ist in § 4 ARB der ÖRAG bestimmt. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten sind in § 3 ARB beschrieben.

Es besteht weltweit Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme je Rechtsschutz-Fall beträgt 100.000 €, die Selbstbeteiligung je Rechtsschutz-Fall 250 €. Die Selbstbeteiligung wird nicht in Ansatz gebracht, wenn der Rechtsschutz-Fall durch eine Beratung abschließend erledigt ist.

2.

Die Ausübung der Rechte im Leistungsfall steht den versicherten Kunden direkt zu. Versicherungsschutz besteht für den oder, soweit mehrere Personen über das Konto verfügen dürfen, die Kontoinhaber bzw. die Verfügungsberechtigten. Mitversichert sind

- a) der Lebenspartner des Kontoinhabers

- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem versicherten Kunden steht es frei, welchem Versicherer er den Fall anzeigt. Meldet er den Fall der ÖRAG, dann wird die ÖRAG insoweit auch in Vorleistung treten.

3.

Es gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG (ARB, gültig ab 1.10.2009), die im Internet auch unter www.oerag.de verfügbar sind. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel. 0228/4108-7655,
Telefax 0228/4108-1550.